

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hundesport Neubrandenburg e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg VR 285 **eingetragen**. Sitz des Vereins ist in Neubrandenburg. Der Hundesport Neubrandenburg e.V. ist ein Mitgliedsverein im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Hundesportlern mit dem Ziel der artgerechten und sinnvollen Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeiterholung durch den Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch den Sport, der Naturverbundenheit, des Umwelt- und des Tierschutzes sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungsveranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind »Blau-Gelb-Rot«. Das Vereinswappen zeigt auf blau-gelb-rottem Grund ein Tor, links oben neben dem Tor ist der Umriss eines Hundekopfes zu sehen. Darüber steht der Name des Vereins „Hundesport Neubrandenburg e.V.“

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Probemitgliedschaft (Zum Probemitglied werden solche Personen ernannt, die sich für den Sport mit dem Hund im Verein interessieren und sich zunächst ausprobieren möchten. Die Dauer Probemitgliedschaft umfasst 10 Trainingseinheiten)**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen)
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) wegen unehrenhafter Handlungen,

- b) wenn Beiträge bis zum 30.11. eines jeden Jahres rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Vorstand, als Jahreshauptversammlung, einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für drei Jahre gewählt. Einmalige oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entscheidung über Auflösung des Vereins

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Homepage bekannt zu machen. Gleichzeitig sind die Mitglieder per Brief oder E-Mail persönlich einzuladen.

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern und müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand einen Antrag auf Einberufung stellen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Ausbildungswart, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes. darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. vertreten.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung **mit dreiviertel Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax 4 Wochen vorher unter Angaben von Gründen erfolgen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein Sadelkow – Gnadenhof Sonnenschein e.V., Angerstraße 3 in 17099 Datzetal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neubrandenburg, den 23.04.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Sadelkow' or similar, written in a cursive script.